

STATUTEN

(gültig ab 22.03.2018)



1. Allgemeines, Rechtsform, Zweck und Sitz

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

- 1.1 Name, Sitz** Der Tennisclub Leimental - nachstehend TCL genannt - ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Therwil.
- 1.2 Zweck** Der TCL bezweckt die Pflege und Förderung des Tennisspiels und der sportlichen Kameradschaft unter seinen Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Einnahmen** Der TCL erhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliederbeiträge, Vermögensertrag, Werbung und freiwillige Spenden.
- 1.4 Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitgliederkategorien** Junioren
Aktive
Studierende/Lernende
Ehrenmitglieder
Passivmitglieder
- Junioren** Als Junioren gelten Mitglieder ab 6 Jahren bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie 18 Jahre alt werden.
- Aktive** Als Aktivmitglieder gelten Personen ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen und nicht unter die Kategorie 'Studierende/Lernende' fallen.
- Studierende/
Lernende** Als Studierende/Lernende gelten Mitglieder bis 28 Jahre, wenn sie einen Ausbildungsnachweis erbringen.
- Ehrenmitglieder** Als Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Personen ernannt, welche sich um den Verein wesentlich verdient gemacht haben. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag und geniessen dieselben Rechte wie Aktivmitglieder.
- Passivmitglieder** Passivmitglieder sind Gönner des TC Leimental, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 2.2. Aufnahme** Die Gesamtzahl der Mitglieder (ohne Passivmitglieder) beträgt 200 Aktive und 70 Junioren. Diese Zahl kann von der ordentlichen Vereinsversammlung neu festgelegt werden.
- Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Gesuche für Junioren müssen durch den gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er kann die Aufnahme ohne Grundangabe verweigern.

- 2.3 Austrittserklärung** Der Austritt aus dem Club oder eine Mutation innerhalb der Mitglieder-Kategorien für das folgende Jahr sind dem 'Verantwortlichen für Administration' im Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich mitzuteilen.
Trifft die Mitteilung später ein, so gilt sie erst für das folgende Kalenderjahr. In Härtefällen kann der Vorstand von dieser Vorschrift absehen.
- 2.4 Ausschluss** Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Auszuschliessenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
Dem Ausgeschlossenem steht unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen das schriftliche Rekursrecht an den Präsidenten zuhanden der nächsten Vereinsversammlung zu. Die Rekursfrist beginnt mit dem auf die Zustellung des Entscheides folgenden Tag. Ein Anspruch auf Rückerstattung einbezahlter Beträge steht dem ausgeschlossenen Mitglied nicht zu. Ein Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Beiträge.
- 2.5 Mitgliedschaftsrechte** Mit Ausnahme der Passivmitglieder sind alle Mitglieder auf der Anlage des TCL spielberechtigt.

Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Studierende/Lernende besitzen an der Vereinsversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Passivmitglieder können jederzeit, ohne Rücksicht auf eine allfällige Warteliste, aktiv werden
- 2.6 Mitgliederbeiträge** Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Vereinsversammlung jeweils für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt wird.

Junioren, Passivmitglieder sowie Studierende und Lernende zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten finanziellen Verpflichtungen zu erbringen und die Mitgliederbeiträge bis spätestens zum 30. Juni des Vereinsjahres zu bezahlen.

3. Organisation

- 3.1 Organe**
- a) Vereinsversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren
- 3.2 Vereinsversammlung** Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Vereinsversammlung. Sie findet alljährlich im Frühling vor Beginn der Spielsaison statt.
Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch 20% der Stimmberechtigten mittels schriftlich begründetem Gesuch einberufen werden.

Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung, unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte, schriftlich zu erfolgen.

Gesuche um Aufnahme von Traktanden, zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind dem Vereinspräsidenten schriftlich und begründet bis zum 31. Januar vor der Vereinsversammlung zuzustellen.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

3.3 Geschäfte der Vereinsversammlung

- a) Jahresberichte: Präsident
Spielleiter
Juniorenleiter
Anlageverantwortlicher
allfälliger anderer Instanzen
- b) Kassa- und Revisorenbericht
- c) Budget
- d) Festlegung der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- f) Statuten
- g) Übrige Geschäfte der Traktandenliste

3.4 Abstimmungsmodus

Jedem an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten steht eine Stimme zu.

Die GV-Beschlüsse erfolgen mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder werden Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt.

3.5 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus 6 Mitgliedern und wird jeweils auf ein Jahr gewählt. Er besteht aus:

Präsident
Kassier
Administration
Spielleiter
Juniorenleiter
Sekretär / Aktuar
Anlageverantwortlicher

(Doppelfunktion innerhalb des VS ist möglich).

Die Wahl des Präsidenten erfolgt separat. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden 'in corpore' gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

3.6 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

3.7 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder sein Stellvertreter. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

3.8. Geschäfte des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehaltenen Geschäfte und ist für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Zur Durchführung besonderer Aufgaben ist der Vorstand befugt, aus seiner Mitte oder unter Beizug weiterer Vereinsmitglieder, Kommissionen zu ernennen, die zur selbständigen Erledigung der ihnen übertragenen Geschäfte ermächtigt werden können.

Der Vorstand kann eine Spielkommission bestellen.

3.9 Unterschriftsberechtigung

Der Verein wird durch Kollektivzeichnung des Präsidenten oder Vize-Präsidenten mit Kassier oder Sekretär rechtmässig vertreten.

Der Vorstand kann dem Kassier für den Zahlungsverkehr die Einzelunterschrift erteilen.

3.10 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand kann im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis insgesamt Fr. 6'000.- pro Jahr beschliessen; vorbehalten bleiben dringliche Ausgaben zum Unterhalt der Anlage.

3.11 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt einen 1. und einen 2. Rechnungsrevisor auf die Dauer von zwei Jahren. Die sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Den Revisoren obliegt die Aufgabe die Rechnung des Clubs zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

4. Besondere Bestimmungen

4.1 Statutenänderungen

Diese Statuten können jederzeit von der Vereinsversammlung geändert und ergänzt werden. Ein derartiger Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

4.2 Vereinsauflösung

Ein Beschluss betreffend die Auflösung des Vereins oder seine Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. In diesem Fall kann die Stimme auch auf dem Korrespondenzweg abgegeben werden.

Ergibt sich bei der Liquidation ein Aktivüberschuss, so beschliesst die Vereinsversammlung bei der Auflösung über dessen Verwendung.

4.3 Gültigkeit

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 22. März 2018 angenommen worden. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen die früheren Statuten vom 22. März 2010 samt Nachträgen und das 'Reglement für die Aufnahme neuer Mitglieder' vom 28.02.2008.

TENNISCLUB LEIMENTAL

Der Präsident:


Robert Lanz

Der Aktuar


Paul Breitenmoser

Therwil, den 22. März 2018